

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

**vom 19.12.2006 in der Fassung vom 16.10.2012**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 16.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Rottenburg am Neckar (Stadt) erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

## **§ 2 Gebührenfreiheit, Gebührenerleichterung**

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Die Stadt kann für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen Gebührenermäßigungen oder –befreiungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

(5) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 4,00 € bis 10.000,-- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

#### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

#### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

#### **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsene Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8    Schlußvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 10.07.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 19.12.2006

Stephan Neher  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sich nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Bemerkung:**

Folgende Satzungsänderung wurde eingearbeitet:

- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 16.12.2008  
Bekanntmachung in den Rottenburger Mitteilungen vom 19.12.2008  
Inkrafttreten: 01.01.2009

Im Gebührenverzeichnis wurden die Ziffern 32.56 bis 32.92 neu eingefügt.

- Satzung zur 02. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 30.03.2010  
Bekanntmachung in den Rottenburger Mitteilungen vom 09.04.2010  
Inkrafttreten: 10.04.2010

Im Gebührenverzeichnis wurden die Ziffern 32.93 und 32.94 sowie die Ziffern 61.44 und 61.45 neu eingefügt. Des Weiteren erhielt Ziffer 61.14 eine neue Fassung. Die bisherige Ziffer 61.17 wurde ersetzt durch die Ziffern 61.17.1 und 61.17.2.

- Satzung zur 03. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 16.10.2012  
Bekanntmachung in den Rottenburger Mitteilungen vom 26.10.2012  
Inkrafttreten: 01.12.2012

Im Gebührenverzeichnis erhielten die Ziffern 32.93 und 32.94 eine neue Fassung.

**Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt  
Rottenburg am Neckar  
in der Fassung vom 16.10.2012**

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
<b>Öffentliche Leistungen der gesamten Verwaltung</b>		
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung)	4,00 - 10.000,00
<b>2</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt Rottenburg am Neckar nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt Rottenburg am Neckar nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	4,00 - 200,00
2.2	Ablehnung eines Antrags	4,00 - 200,00
2.3	Zurücknahme eines Antrags	4,00 - 100,00
2.4	Ablehnung wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
<b>3</b>	<b>Auskünfte</b>	
3.1	Auskünfte aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	4,00 - 50,00
3.2	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
<b>4</b>	<b>Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen</b>	4,00 - 500,00
<b>5</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigung (je Beglaubigung, Bestätigung)</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	4,00
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	4,00
<b>6</b>	<b>Bescheinigungen (je Bescheinigung)</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	4,00

**Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt  
Rottenburg am Neckar  
in der Fassung vom 16.10.2012**

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
6.2	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigende Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	4,00 - 500,00
8	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes (Gebühren nach der Gutachterausschusssatzung bleiben unberührt)	1 bis 5 % mind. jedoch je angef. halbe Stunde der Inanspruchnahme 26,50 €
<b>9</b>	<b>Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)</b>	
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	13,00 - 4.400,00
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	13,00 - 4.400,00
<b>10</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
10.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	8,00
10.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	13,00
11	Fotokopie je Seite	0,50
<b>Öffentliche Leistungen des Hauptamtes</b>		
12	Erstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 Abs. 4 KomWG	35,00

**Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt  
Rottenburg am Neckar  
in der Fassung vom 16.10.2012**

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
--------	---------------------------------------	-------------

**Öffentliche Leistungen der Stadtkämmerei**

20.1	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00
20.2	Ausstellung einer Bescheinigung über die Befreiung von der Umsatzsteuer gemäß § 4 Nr. 20 und 21 UStG	28,00
20.3	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechts	17,00

**Öffentliche Leistungen des Ordnungsamt**

<b>32.1</b>	<b>Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)</b>	
32.1.1	Gewerbeanmeldung	20,00
32.1.2	Gewerbeummeldung	10,00
32.1.3	Einfache Auskunft	6,00
32.1.4	Erweiterte Auskunft	9,00
32.2	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	430,00 zzgl. 10,00 € je Bett
<b>32.3</b>	<b>Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33a GewO)</b>	140,00 - 1.500,00
32.3.1	Erlaubnis für Gaststätten und sonstige Veranstaltungsräume; je Tag der Veranstaltung	140,00 zzgl. 1,00 € je qm Veranstaltungsfläche
<b>32.4</b>	<b>Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)</b>	200,00 - 2.500,00
32.4.1	beschränkte Aufstellerlaubnis	200,00 zzgl. 100,00 € je Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit
32.4.2	unbeschränkte Aufstellerlaubnis	2.500,00
32.5	Geeignetheitsbestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	42,00

## Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 16.10.2012

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
32.6	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	100,00 zzgl. 0,50 € je qm Veranstaltungsfläche
32.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	
	- bis 100,00 qm Fläche	500,00
	- über 100,00 qm Fläche	zzgl. 5,00 € je qm Fläche
32.8	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs.1 GewO)	200,00
<b>32.9</b>	<b>Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)</b>	
32.9.1	Einzelpersonen (z.B. Kaufhausdetektive)	300,00
32.9.2	- Betriebe mit bis zu 5 Angestellten - je weitere/m Angestellte/n	500,00 zzgl. 50,00 €
32.10	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)	500,00
32.11	Schließungsverfahren von Betrieben (z.B. Gaststätten, Spielhallen) nach § 15 Abs. 2 GewO	180,00 - 1.800,00
32.12	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen (§ 35 GewO)	390,00 - 5.000,00
32.13	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	250,00 - 2.500,00
32.14	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	1/2 Gebühr der Ziff. 32.7, 32.8, 32.9.1, 32.9.2 und 32.10
32.15	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	
32.15.1	unbefristete Reisegewerbekarte	
	Stufe 1	205,00
	Stufe 2	230,00
	Stufe 3	260,00
	Stufe 4	280,00
	Stufe 5	310,00



<b>Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt  Rottenburg am Neckar  in der Fassung vom 16.10.2012</b>
--

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
32.15.2	Reisegewerbekarte für 1 Jahr	
	Stufe 1	60,00
	Stufe 2	90,00
	Stufe 3	120,00
	Stufe 4	140,00
	Stufe 5	160,00
32.15.3	Reisegewerbekarte für 2 Jahre	
	Stufe 1	80,00
	Stufe 2	110,00
	Stufe 3	130,00
	Stufe 4	150,00
	Stufe 5	170,00
32.15.4	Reisegewerbekarte für 3 Jahre	
	Stufe 1	90,00
	Stufe 2	130,00
	Stufe 3	150,00
	Stufe 4	170,00
	Stufe 5	200,00
32.15.5	Reisegewerbekarte für 5 Jahre	
	Stufe 1	110,00
	Stufe 2	150,00
	Stufe 3	170,00
	Stufe 4	190,00
	Stufe 5	220,00

Erläuterung der Stufen:

Stufe 1: Bücher, kosmetische Erzeugnisse, Kräuter, Kurzwaren, Lebensmittel, Musikanten, Reinigungsmittel, Schaugeschäfte für Kinder, Scherenschleifer, Schreibutensilien, Tupperwaren, Wachskerzen, Zeitschriften, Zeitungen, Volkssport - Auszeichnungen, Futtermittel, Postkarten, Wohnaccessoires, Crepes.

Stufe 2: Abonnentenwerbung / Mitgliederwerbung, Aufbaumittel (einzeln), Aussteuerwäsche, fotografische Leistungen, Filmvorführungen, Getränke, Handarbeiten, Haushaltsgeräte manuell, Haushaltswaren, Kinderbekleidung, Kinderfahrgeschäfte, Kleiderstoffe, Kfz-Ersatzteile, Küchengeräte manuell, kunstgewerbliche Gegenstände, Modeschmuck, Mineralien, Lehr- und Lernmittel, Leibwäsche, Lederwaren, Maßmieder, Metall und Schrott, Spielwaren, Süßwaren, Schießhallen, Strickwaren, Tischwäsche, Versicherungen, Heimtextilien, Bettwäsche, Geschenkartikel, Videokassetten, Schuhe, Strickwaren, Textilien, Elektrokleingeräte.

**Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt  
Rottenburg am Neckar  
in der Fassung vom 16.10.2012**

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
Stufe 3:	Anzugstoffe, Aufbaumittel (Kurpackungen), Autoskooter, Dachreinigung, Elektrogeräte (Staubsauger, Nähmaschinen), Haushaltsgeräte elektrisch, Heizdecken, Bettdecken, Heizungsreinigung, Jalousien, Kesselreinigung, optische Geräte, Rollläden, Rundfahrgeschäfte, Geisterbahnen, Riesenrad, Schaugeschäfte, Schmuck echt (nur Aufsuchen von Bestellungen), Uhren (nur Aufsuchen von Bestellungen), Feuerlöschgeräte, Werkzeuge, Tankreinigung, Teppiche (maschinengewebt)	
Stufe 4:	Achterbahnen, Bauleistungen, Bautenschutz, Blitzableiter, Büromaschinen, Elektro-Großgeräte (Waschmaschinen usw.), Kraftfahrzeuge, Lehrkurse, Möbel, Teppiche echt, Musikinstrumente, Antiquitäten, Kabelanschlüsse	
Stufe 5:	Imbiss, Wurststand, Döner Kebap.	
32.16	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO)	70,00
32.17	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	36,00
32.18	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich Sonderveranstaltungen (§ 55a Abs. 2 GewO)	36,00
32.19	Erteilung von Blindenwarenvertriebsausweisen	30,00
32.20	Festsetzung von Wochenmärkten	250,00 zzgl. 0,40 € je qm Standfläche
32.21	Festsetzung von Spezialmärkten, Jahrmärkten sowie Volksfesten	250,00 zzgl. 2,60 € je lfd. Meter Standfläche
32.22	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen	1/3 der Gebühr nach Ziff. 32.20 bzw. 32.21
32.23	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	280,00 - 2.000,00
32.24	Ausnahmegenehmigungen zum Feilbieten von Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 10 LadSchG)	54,00 zzgl. 20,00 € je Std.
32.25	Ausnahmegenehmigungen zum Feilbieten von Waren zum sofortigen Verbrauch (§ 20 Abs. 2a LadSchG)	36,00 zzgl. 15,00 € je Std.
32.26	Prüfung (evtl. Wiederholungsprüfung) nach § 1 Abs. 4 POLVOgh	86,00
32.27	Überprüfung der Hundehaltung gemäß POLVOgh	170,00
32.28	Ausnahmen nach der POLVOgh	125,00 - 2.000,00
32.29	Auflagen nach der POLVOgh	125,00 - 2.000,00

<b>Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 16.10.2012</b>
--

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
32.30	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	125,00 - 2.000,00
32.31	Erteilung von Platzverweisen	1.200,00 - 5.000,00
32.32	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	Grundbetrag 300,00
	Zusätzlich zum Grundbetrag werden folgende Gebühren erhoben:	
	für den Flächenanteil von 50,00 - 300,00 qm	5,00 € je qm
	für den Flächenanteil über 300,00 qm	4,00 € je qm
	<u>Bettenbetrag:</u>	
	bis 15 Betten zusätzlich:	150,00
	über 15 Betten zusätzlich:	10,00 € / Bett
	Die maximale Gebühr beträgt	5.000,00
32.33	Gaststättenerlaubnis bis 1 Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)	1/2 der Gebühr nach Ziff. 32.32
32.34	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	1/5 der Gebühr nach Ziff. 32.32
32.35	Gestattung gemäß § 12 GastG (Alkoholausschank an Dritte)	25,00 € pro Tag
32.36	Sperrzeitverkürzung	15,00 € je Stunde der Verkürzung
32.37	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	10,00 - 300,00
32.38	<b>Namensänderung</b>	
	Für die Namensänderung und -feststellungen nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen werden Gebühren nach § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familien- und Vornamen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	

**Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt  
Rottenburg am Neckar  
in der Fassung vom 16.10.2012**

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
--------	---------------------------------------	-------------

**Öffentliche Leistungen des Bürgerbüros**

32.39	Meldebescheinigung	4,00
32.40	Meldebescheinigung Familie	4,00
32.41	Aufenthaltsbescheinigung	4,00
32.42	Internationale Aufenthaltsbescheinigung	6,50
32.43	Einfache Auskunft	5,00
32.44	Erweiterte Auskunft	6,00
32.45	Bestätigungen Melderecht (je Bestätigung)	3,00
32.46	Beglaubigungen Melderecht (je Beglaubigung)	3,00
32.47	Ablichtungen Melderecht (je Ablichtung)	1,50
32.48	<b>Fischereischeine</b>	
32.48.1	Jugendfischereischein	17,00
32.48.2	Fischereischein auf Lebenszeit (1 Jahr Fischereiabgabe)	23,00
32.48.3	Fischereischein auf Lebenszeit (5 Jahre Fischereiabgabe)	47,00
32.48.4	Fischereischein auf Lebenszeit (10 Jahre Fischereiabgabe)	77,00
32.48.5	Einziehung der Fischereiabgabe	8,00
32.49	Handwerkerparkkarte	3,00
32.50	Anwohnerparkkarte / Angrenzerparkkarte	2,50 € je Monat
32.51	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	12,00
32.52	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00

**Öffentliche Leistungen des Standesamtes**

32.53	Kirchenaustritte	30,00
32.54	Feuerbestattung	5,00
32.55	Leichenpass	16,00

**Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt  
Rottenburg am Neckar  
in der Fassung vom 16.10.2012**

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
<b>Öffentliche Leistungen Bereich Waffen</b>		
32.56	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün für Sportschützen	44,00
32.57	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün für Jäger	29,00
32.58	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün im Wege der Erbfolge (pro WBK inkl. Einträge)	29,00
32.59	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gelb für Sportschützen	59,00
32.60	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständig	100,00
32.61	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler	220,00
32.62	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Munitionssammler	74,00
32.63	Änderung des Sammelthemas	81,00
32.64	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte	Zuschlag 50% auf Ausstellung der jeweiligen WBK
32.65	Ersatzausstellung einer Waffenbesitzkarte	Gebühr in Höhe der Gebühr für jeweilige WBK
32.66	Voreintrag in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Sportschützen	44,00
32.67	Voreintrag bis zu 2 Kurz Waffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jägern	29,00 (Gebühr für die jeweilige WBK)
32.68	Voreintrag ab der 3. Kurzwaffe in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jägern	44,00
32.69	Eintragung einer Munitionsberechtigung (je Eintrag)	29,00
32.70	Eintragung von Langwaffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jägern (pro Eintragungsvorgang)	17,00
32.71	Eintragung von Kurzwaffen in eine vorhandene Waffen- besitzkarte bei Jägern (pro Waffe)	14,00
32.72	Eintragung bei sonstigen Inhabern einer Waffenbesitz- karte (pro Waffe)	14,00
32.73	Austragung von Waffen aus einer Waffenbesitzkarte (pro Waffe)	14,00
32.74	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins gem. § 29 Abs. 1 WaffG	34,00

**Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt  
Rottenburg am Neckar  
in der Fassung vom 16.10.2012**

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
32.75	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	49,00
32.76	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	14,00
32.77	Ein- und Austragung von Waffen im europäischen Feuerwaffenpass	14,00
32.78	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins	52,00
32.79	Ausstellung eines Waffenscheins	119,00
32.80	Verlängerung eines Waffenscheins	81,00
32.81	Ausstellung eines Waffenscheins mit Erweiterung auf Arbeitnehmer	238,00
32.82	Verlängerung eines Waffenscheins mit Erweiterung auf Arbeitnehmer	134,00
32.83	Erlaubnis zum Verbringen und Mitnehmen von Waffen und Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	14,00 - 67,00
32.84	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung	74,00 - 2.500,00
32.85	Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Waffenhandel	74,00 - 2.500,00
32.86	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellung	81,00 - 175,00
32.87	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung	125,00 - 325,00
32.88	Regelüberprüfung einer Schießstätte im Einzelfall	67,00 - 260,00
32.89	Regelüberprüfung einer Schießstätte im Rahmen eines Sammeltermins (pro Schießstätte)	67,00
32.90	Ausnahmegenehmigungen nach dem Waffengesetz (z.B. Alterserfordernis, Schießen außerhalb von Schießstätten etc.)	44,00 - 265,00
32.91	Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen (z.B. Einziehung oder Sicherstellung von Waffen, Anordnung Waffenbesitzverbot, Widerruf Waffenbesitzkarte etc.)	89,00 - 2.000,00
32.92	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	gebührenfrei
32.93	Nachkontrolle nach vorheriger Beanstandung bei Regelkontrollen (§ 4 Abs. 3 WaffG) gemäß Gebührenverzeichnis Ziffer 32.92	22,00 pro Kontrolleur je angefangene Viertelstunde

**Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt  
Rottenburg am Neckar  
in der Fassung vom 16.10.2012**

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
32.94	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition nach § 36 Abs. 3 WaffG	22,00 pro Kontrolleur je angefangene Viertelstunde

**Öffentliche Leistungen der Schulen**

40.1	Fertigen von Abschriften von Schulzeugnissen bzw. Ersatzzeugnissen aus im Archiv der Schule befindlichen Notenlisten und Schüler/-innen Karteikarten	20,00
40.2	Ersatzausstellung eines Schüler/-innenausweises	6,00
40.3	Beglaubigung von Kopien  - Abschlusszeugnisse, Halbjahreszeugnisse, Vorjahreszeugnisse vor Abschlussklassen	3,50  3 Freixemplare
40.4	Fotokopie je Seite	0,50

**Öffentliche Leistungen des Kulturamts /Stadtarchivs**

40.5	Schriftliche Auskünfte einschl. der dazu erforderlichen Recherche durch Archivpersonal für kommerzielle Archivnutzung	7,00 - 200,00
40.6	Anfertigung einer Fotokopie von einer Archivalie im Format DIN A 3 oder DIN A4 durch Archivpersonal	0,50 € je Seite
40.7	Abzug eines vorhandenen Negativs durch auswärtiges Fotolabor	23,00 zzgl. Kosten Fotolabor
40.8	Reprografie einer Archivalie (digital oder analog)	23,00 - 250,00
40.9	Speicherung von Bilddaten auf CD-Rom	23,00 - 200,00
40.10	Ausdruck gespeicherter Daten bis max. DIN A3	6,00
40.11	Rückvergrößerung von Mikrofilmen	1,50
40.12	Scannen von Aufsichts-/Durchsichtvorlagen bis max. DIN A4	3,00 - 30,00
40.13	Digitale Bearbeitung	3,00 - 100,00

**Öffentliche Leistungen des Stadtplanungsamtes**

61.1	Schriftliche planungsrechtliche Auskünfte an Sachverständige, Anwälte etc.	45,00 - 200,00
61.2	Auszug aus analogen Plänen in schwarzweiß	12,00 - 50,00

<b>Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 16.10.2012</b>
--

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
	DIN A4 bis DINA0 oder größer	
61.3	Auszug aus analogen Plänen in Farbe DIN A4 - DIN A3 (größer als DIN A3 durch Copy Shop)	12,00 - 80,00 zzgl. Kosten Copy Shop
61.4	Auszug aus digitalen Plänen	12,00 - 50,00
61.5	Herausgabe von Textteilen / Gutachten / Satzungen	12,00 - 50,00
61.6	Bindung von Textteilen / Gutachten / Satzungen	12,00
61.7	Abgabe digitaler Daten	12,00
61.8	Postversand	4,00
61.9	Richt- oder Bodenwertbescheinigung	25,00 - 150,00
61.10	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung gemäß § 195 Abs. 3 BauGB	39,00 - 350,00
61.11	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	8,00 - 100,00
61.12	Schriftliche Auskunft aus Bauakten	12,00 - 100,00
61.13	Unterlagen abstempeln (z.B. zusätzliche Planfertigung)	8,00 - 100,00
<p>Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN276 Kostengliederung Nr. 300 - 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschl. des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000,00 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.</p>		
61.14	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)	1 v.T. der Baukosten, mind. 50,00
61.15	Zwischenbescheid	0,5 v.T. der Baukosten mind. 25,00
61.16	Eingangsbestätigung	0,5 v.T. der Baukosten mind. 25,00
<p><b>Angrenzerbenachrichtigung</b></p>		
61.17.1	bei Benennung der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke und deren Anschrift durch die Baurechtsbehörde	50,00 je Angrenzer
61.17.2	bei Benennung der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke durch den Lageplanfertiger	12,00 je Angrenzer



<b>Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 16.10.2012</b>
--

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
<b>Allgemeines</b>		
61.18	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO) je Baulast	24,00 - 200,00
61.19	Bearbeitung eines eigenständigen Verfahrens	35,00 - 3.000,00
61.20	je Befreiung / Ausnahme / Abweichung / Erleichterung	35,00 - 3.000,00
61.21	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	30,00 - 500,00
61.22	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 WEG)	24,00 - 200,00
61.23	Zurückweisung eines Antrags (§ 54 Abs. 1 LBO)	12,00
<b>Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) einschließlich Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO).</b>		
61.24	wenn der Gebührenrechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	6 v.T. der Baukosten mind. 50,00 €
61.25	wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	50,00 - 1.500,00
61.26	Genehmigung von Werbeanlagen	30,00 - 1.000,00
61.27	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	3,5 v.T. der Baukosten mind. 30,00
61.28	Teilbaufreigabe	35,00 - 200,00
<b>Erteilung eines Bauvorbescheides § 57 LBO</b>		
61.29	wenn der Gebührenrechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	1 v.T. der Baukosten mind. 30,00
61.30	in den übrigen Fällen	30,00 - 750,00
61.31	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden (Baugenehmigung, Zustimmung und Bauvorbescheid)	1/4 der Gebühr nach 61.24 - 61.30
61.32	zusätzliche Bauüberwachung, Bauabnahme und sonstige Baukontrollen, Gebrauchsabnahmen fliegender Bauten	30,00 - 250,00
<b>Brandverhütungsschau (VwV Brandverhütungsschau in der jeweils geltenden Fassung)</b>		

<p><b>Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 16.10.2012</b></p>
---

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
61.33	Brandverhütungsschau vor Ort einschl. Vor- und Nachbereitung; Nachschau und weitere Verfahrensschritte	50,00 - 5.000,00
<b>Denkmalschutz</b>		
61.34	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommensteuergesetz	25,00 - 300,00
61.35	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen (§ 3 Abs. 2 und 3 DSchG)	gebührenfrei
<b>Naturschutz</b>		
61.36	Ausnahmen von Erholungsschutzstreifen an Gewässern (§ 55 Abs.2 NatSchG)	35,00 - 500,00
61.37	Befreiungen von Rechtsverordnungen und Satzungen (§ 79 Abs. 2 NatSchG)	35,00 - 500,00
<b>Straßenrecht</b>		
61.38	Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Anbauverboten nach § 9 Abs. 1 FStrG und § 22 Abs. 1 u. 5 sowie § 23 StrG	35,00 - 500,00
61.39	Genehmigung von Anlagen längs von Straßen nach § 9 Abs. 2, 4, 5 und 6 FStrG und § 22 Abs. 2, 3, 5 u. 6 StrG	35,00 - 500,00
<b>Wasserrecht</b>		
61.40	Genehmigung nach §§ 76, 78 WG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	35,00 - 1.000,00
61.41	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	35,00 - 3.000,00
61.42	Ausnahmen und Befreiungen nach § 68 Abs. 7 WG (Gewässerrandstreifen)	35,00 - 1.000,00
61.43	Anordnungen und Überprüfungen nach § 82 Abs. 1 und Abs. 4 WG	35,00 - 3.000,00
<b>Vereinfachtes Verfahren nach § 52 LBO</b>		
61.44	wenn der Gebührenrechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	5 v.T. der Baukosten mind. 50,00
61.45	wenn der Gebührenrechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	50,00 - 1.200,00

**Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt  
Rottenburg am Neckar  
in der Fassung vom 16.10.2012**

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
<b>Öffentliche Leistungen des Eigenbetrieb Stadtentwässerung</b>		

**Bearbeitung eines Entwässerungsgesuchs  
sowie Abnahme und Überprüfung der  
Grundleitungen und Anschlusskanäle**

70.1	Genehmigung eines Entwässerungsantrags für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne	7,00 - 50,00
70.2	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerblich / industrielles Bauvorhaben bzw. ein Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne	20,00 - 100,00
70.3	Abnahme des Anschlussstutzens	13,00 - 100,00
70.4	Abnahme der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung (auf Antrag)	20,00 - 100,00

**Kenntnisgabepflichtige Vorhaben nach  
§ 15 der städtischen Abwassersatzung**

70.5	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbares Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne	7,00 - 50,00
70.6	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerblich / industrielles Bauvorhaben bzw. ein Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne	20,00 - 100,00
70.7	Abnahme eines Anschlussstutzens	13,00 - 100,00
70.8	Abnahme der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung (auf Antrag)	20,00 - 100,00
70.9	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheides	7,00 - 50,00
70.10	Zusätzlicher Überwachungsaufwand bei Wiederholung einer Dichtheitsprüfung	20,00 - 100,00
70.11	Überprüfung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit (auf Antrag)	40,00 - 100,00
70.12	Fachtechnische Beratung außerhalb des Genehmigungsverfahrens	7,00 - 50,00
70.13	Einsicht in Hausentwässerungsakten	3,50 - 10,00